

RECHTS- & ZOLLFRAGEN IM USA-GESCHÄFT

WEBINAR, 17. JANUAR 2018

Corinna Päffgen , LL.M.
Deputy Director
Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.de



Agenda

I. Unternehmensgründung und Gewerbeanmeldung

- Grundlagen US-Recht
- Niederlassungen
- Registrierungspflichten

II. Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

- Begriff der Entsendung
- Szenarien
- Sozialversicherung
- Visum

III. Steuerrecht

- Unternehmensbesteuerung
- Steuerreform
- FATCA und W 8BEN/E Formulare
- Sales & Use Tax



I. UNTERNEHMENSGRÜNDUNG UND GEWERBEANMELDUNG

Unternehmensgründung u. Gewerbeanmeldung

Grundlagen US-Recht

- USA ist Mehrrechtsstaat mit 52 Rechtsordnungen (Bundesrecht, Recht der Bundesstaaten und Recht des District of Columbia)
- Rechtsquellen
 - Verfassung auf Bundesebene (U.S. Constitution) und Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten (State Constitution)
 - Bundesgesetze (Federal Laws)
 - Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene (State Laws)
 - Rechtsverordnungen und Erlasse (Regulations, Executive Orders)
 - Case Law (Fallrecht), Grundsatz der „Stare Decisis“
- Uniform Laws der National Conference of Commissioners for Uniform Laws („Uniform Law Commission“): Divergenzen zwischen Rechtsordnungen sollen überbrückt werden; Uniform Commercial Code (UCC)

Unternehmensgründung u. Gewerbeanmeldung

Niederlassungen

Möglichkeiten der Marktbearbeitung:

- Import
- Fremdvertretung (Eigenhändler, Handelsvertreter, Franchise)
- Niederlassung

Niederlassungsformen:

- Zweigniederlassung (Branch)
- Kapitalgesellschaft (Corporation)
- Personengesellschaft (Partnership)

Weiterführende Informationen: www.gtai.de/recht

Unternehmensgründung u. Gewerbeanmeldung

Niederlassungen

Zweigniederlassung (Branch Office)

- Rechtsgrundlage: Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene
- Z.B. Büro oder vergleichbare feste Geschäftseinrichtung
- keine eigene Rechtspersönlichkeit
- unbeschränkte Haftung der Muttergesellschaft da rechtlich unselbstständig
- Registrierung als „Registered Office“ bei zuständiger Behörde (Secretary of State, Division of Corporation) auf Antrag (Application for a Certificate of Authority to Transact Business)
- Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (Registered Agent)
- buchführungs- und steuerpflichtig

Unternehmensgründung u. Gewerbeanmeldung

Niederlassungen

Kapitalgesellschaft (Corporation)

- Rechtsgrundlage: Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene; Model Business Corporation Act
- Formen: Close Corporation, Open Corporation, Public Corporation
- eigene Rechtspersönlichkeit und Haftungsbeschränkung
- Kein Mindestkapital, Kapitalisierung richtet sich nach Bedarf
- Gründung: Einreichung (Filing) des Gründungsvertrages (Articles of Incorporation) bei zuständiger Behörde (Secretary of State, Division of Corporation)
- ausreichend für Gründung, wenn Zustellungsbevollmächtigter (Registered Agent) benannt wird
- buchführungs- und steuerpflichtig
- S-Corporation: wird wie Personengesellschaft besteuert (Wahlrecht nach „Check-the-Box“-Verfahren)

Unternehmensgründung u. Gewerbeanmeldung

Niederlassungen

Personengesellschaft (Partnership)

- Rechtsgrundlage: Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene, Uniform Partnership Act (UPA) bzw. Revised Uniform Partnership Act (RUPA)
- Formen: General Partnership, Limited Partnership, Limited Liability Partnership (LLP), Limited Liability Limited Partnership (LLLP)
- Registrierungspflicht richtet sich nach Form der Partnership
- Teilrechtsfähig: kann Eigentum erwerben, Geschäfte führen, klagen und verklagt werden
- Haftung abhängig von Form der Partnership

Unternehmensgründung u. Gewerbeanmeldung

Niederlassungen

Sonderform: Limited Liability Company (LLC)

- Rechtsgrundlage: Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene, Uniform Limited Liability Company Act
- Mischform aus Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft, z.B. Haftungsbeschränkung wie bei Kapitalgesellschaft und Besteuerung wie Personengesellschaft
- Gründung: Einreichung (Filing) der Articles of Organization (Formblatt) bei zuständiger Behörde (Secretary of State, Division of Corporation)
- Achtung bei Besteuerung

Unternehmensgründung u. Gewerbeanmeldung

Registrierungspflichten

Secretary of State, Division of Corporation:

- Gewerbeanmeldung/Zweigniederlassung
- erforderlich bei Geschäftstätigkeit („doing business“), Revised Model Business Corporation Act als Orientierungshilfe, Safe Harbor-Liste
- Bestellung Registered Agent und Registered Office
- Antrag auf Registrierung (Application for a Certificate of Authority to Transact Business)
- Gründung von Gesellschaften
- Behörden in den Bundesstaaten: www.usa.gov/local-governments

Unternehmensgründung u. Gewerbeanmeldung

Registrierungspflichten

- Steuerbehörden: Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, www.irs.gov) und lokale Steuerbehörde
- Sozialversicherungsbehörde Social Security administration (SSA): www.ssa.gov
- Sonstige Zulassungen beachten
- Achtung: Contractor's Licence



II. ENTSENDUNG VON MITARBEITERN UND AUFENTHALTSRECHT

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Begriff der Entsendung

Entsendung: weisungsgebundene Aufnahme einer vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Land für einen im Inland ansässigen Arbeitgeber im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses

- Unterscheidung nach Dauer der Entsendung:
 - Dienstreise, keine richtige Entsendung
 - Abordnung (short-term assignment): 3-18 Monate
 - Versetzung (long-term assignment): bis zu 5 Jahre
 - Dauerhafter Übertritt (permanent transfer): dauerhafter Verbleib im Ausland
- Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und USA
- Sozialversicherungsbehörde: Social Security Administration (SSA): www.ssa.gov

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Szenarien

Unterscheidung von 4 Szenarien für Lohnabrechnung und Besteuerung relevant:

- Beschäftigungsverhältnis mit Heimatgesellschaft
- Beschäftigungsverhältnis mit Heimatgesellschaft ruht, aktives Beschäftigungsverhältnis mit der Einsatzgesellschaft
- Beschäftigungsverhältnis mit Einsatzgesellschaft
- Beschäftigungsverhältnis mit Heimat- und Einsatzgesellschaft

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Sozialversicherung

Befreiungen nach dem Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und USA

(Voraussetzung: Entsendung muss vorliegen)

- | | |
|--|-----------------------------|
| ▪ Rentenversicherung (OASDI) | befreit, Formular D/USA 101 |
| ▪ Krankenversicherung (Health Insurance) | nicht befreit |
| ▪ Pflegeversicherung (Nursing Care Incurance) | nicht anwendbar |
| ▪ Alterskrankenversicherung (Medicare) | befreit, Formular D/USA 101 |
| ▪ Arbeitslosenversicherung Bund (FUTA) | nicht befreit |
| ▪ Arbeitslosenversicherung Bundesstaat (SUTA) | nicht befreit |
| ▪ Unfallversicherung Bundesstaat (Workers' Compensation) | nicht befreit |

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

Visakategorien/Arbeitserlaubnis

- Visa Waiver-Programm (Programm für visumfreies Reisen)
- B Visum (Besuchervisum für Geschäftsleute und Touristen)
- E Visum (Handels- und Investorenvisum)
- L Visum (Firmen-Transfer Visum) für befristete Beschäftigung
- H Visum (Visum für Spezialberufe) für befristete Beschäftigung
- Weitere Visakategorien (A-Visum, I-Visum, O-Visum, P-Visum und Q-Visum)

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

Visa Waiver-Programm (Programm für visumfreies Reisen, kein Visum) für Aufenthalte bis maximal 90 Tage

- Einreise für touristische oder geschäftliche Zwecke
- Zwecke der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen, Vertragsabwicklung, Pflege geschäftlicher Beziehungen, Forschungsaufenthalt, Teilnahme an Konferenzen/Messen o.ä.
- Gehalt wird von Heimatgesellschaft gezahlt
- ESTA- Antrag erforderlich, online unter www.cbp.gov
- 72 Stunden vor Abflug beantragen, idR. gültig für 2 Jahre
- Mehrmalige Einreise möglich
- Daten werden 12 Jahre vom US-Ministerium für Innere Sicherheit (Department of Homeland Security, DHS) gespeichert

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

- Teilnahme an Programm nicht mehr möglich (Änderungen 2016)
 - Staatsangehörige von VWP-Ländern, die am 1. März 2011 oder danach in den Irak, den Sudan, nach Iran, Syrien, Libyen, Somalia oder den Jemen eingereist sind oder sich dort aufgehalten haben (mit wenigen Ausnahmen bei Reisen zu diplomatischen oder militärischen Zwecken im Auftrag eines VWP-Landes)
 - Staatsangehörige von VWP-Ländern, die außerdem die iranische, irakische, sudanesische oder syrische Staatsangehörigkeit besitzen
- Einreise nur mit Visum möglich

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

B Visum (Besuchervisum für Geschäftsleute und Touristen) für Aufenthalte länger als 90 Tage

- B-1 Visum
 - Gehalt wird von Heimatgesellschaft gezahlt
 - Zwecke der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen, Vertragsabwicklung, Pflege geschäftlicher Beziehungen, Forschungsaufenthalt, Teilnahme an Konferenzen o.ä.
 - maximale Aufenthaltsdauer von 6 Monaten (Ermessensspielraum bei Einreise)
 - entsprechende Dokumente mitführen
- B-2 Visum
 - Private Besuche
 - maximale Aufenthaltsdauer von 6 Monaten (Ermessensspielraum bei Einreise)

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

E-1 Visum (Händler, Treaty Trader)

- Basiert auf Abkommen zwischen Deutschland und USA
- 50% Anteile an US-Unternehmen
- Gilt nur für Führungspersonal
- Deutsche Gesellschaft muss nachweisen, dass ein signifikantes Import-/Exportgeschäft mit den USA betrieben wird
- Signifikant: Abkommen gilt auch für kleine Unternehmen, kein Mindestvolumen
- Import-/Exportgeschäft muss signifikant sein und mehr als 50% des gesamten Import/Export betragen

E-2 Visum (Investoren, Treaty Investor)

- Wie E-1 Visum, nur dass Investition signifikant sein muss, ca. 200.000 €
- Investition muss schon getätigt oder sich im aktiven Prozess befinden

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

E-1/E-2 Visum: Unterlagen

- Schreiben, das Unternehmung bzw. Geschäftstätigkeit darlegt mit Anlagen
- Business-Plan für 5 Jahre
- Formular D-160
- Formular DS-156E
- Foto, Reisepass und Antragsgebühr
- Persönliches Interview im US-Konsulat in Frankfurt a.M.

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

Visa für befristete Beschäftigungen

- L1 / L2 - Visum
- H 1B - Visum, H 2A –Visum, H 2B – Visum, H 3 - Visum
- Alle Beschäftigungsformen sind visumspflichtig, auch unentgeltliche Beschäftigungen
- US-amerikanische Arbeitgeber stellt Petition auf Arbeitsgenehmigung
- Formular I-129 „Petition für Arbeitnehmer im Nichteinwanderungsstatus“ bei US-
Einwanderungsbehörde (USCIS, www.uscis.gov)
- Formblatt I-797 („Notice of Action/Approval“) für Arbeitnehmer
- Mit Genehmigung ist Antrag auf Visum möglich
- Formular I-9 („Employment Eligibility Verification“) für alle Arbeitnehmer

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

L-1/L-2 Visum (Firmen-Transfer Visum) für innerbetriebliche Versetzung

- L-1 Visum (leitende Angestellte)
- L-2 Visum (hoch qualifizierte Mitarbeiter)
- Mitarbeiter muss innerhalb der letzten 3 Jahren mindestens 1 Jahr bei der Heimatgesellschaft tätig gewesen sein
- Mitarbeiter muss bei einer Filiale, der Muttergesellschaft, einem angeschlossenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft des selben Arbeitgebers in den USA als leitender Angestellter oder spezialisierte Fachkraft tätig werden
- L-1 Visum gültig für 3 Jahre, zweimalige Verlängerung für jeweils 2 Jahre möglich
- L-2 Visum gültig für 3 Jahre, einmalige Verlängerung für 2 Jahre möglich
- Formular I-129 bei US-Einwanderungsbehörde (USCIS) einreichen (www.uscis.gov)
- Persönliches Interview im US-Konsulat in Frankfurt a.M.

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

H- Visum

- H 1B-Visum
 - Hoch qualifizierte Mitarbeiter mit Hochschulabschluss
 - Kontingent 65.000 pro Geschäftsjahr + 20.000 Visa für Absolventen eines US-Master-Abschlusses
 - Arbeitsverhältnisantrag („Labor Condition Application“) beim US-Arbeitsministerium (Department of Labor), Formular ETA 9035 (E)
 - Formular I-129 bei Einwanderungsbehörde (US Citizenship and Immigration Service
 - Prüfung ob Anstellung als Sezialberuf angesehen wird
 - Gilt für 3 Jahre und kann einmalig für 3 Jahre verlängert werden

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

- H 2A-Visum
 - zeitlich befristete oder saisonale Arbeit im landwirtschaftlichen Bereich
- H 2B-Visum
 - für zeitlich befristete oder saisonal Beschäftigte bestimmter Nationalitäten außerhalb des Landwirtschaftsbereichs
 - befristete Arbeitserlaubnis („Certification for Temporary Non-Agricultural Work“ erforderlich)
- H 3 Visum
 - für Auszubildende im nichtmedizinischen und nichtakademischen Bereich
 - Trainees 2 Jahre gültig
 - Special Education Visitor 18 Monate gültig

Entsendung von Mitarbeitern/Aufenthaltsrecht

Visum

Montagetätigkeit/Servicetätigkeiten

- Visa Waiver Programm oder B-Visum in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer
- Voraussetzungen
 - Gehalt zahlt Heimatgesellschaft
 - Maschine wurde nicht in den USA gekauft
 - aus Kaufvertrag muss sich die Verpflichtung zur Erbringung der Montagedienstleitung ergeben



III. STEUERRECHT

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

Eckpunkte des US-Steuerrechts

- Rechtsgrundlagen: Internal Revenue Code, Gesetze der Bundesstaaten, Richtlinien, verbindliche Auskünfte
- Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland und USA (DBA-USA)
- Steuern auf Bundesebene, Ebene der Bundesstaaten, Städte und Kommunen/Landkreise
- Unternehmensbesteuerung abhängig von Rechtsform
- Wahlrecht (Check-the-box-Election):
 - Einordnung als Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft
 - Eligible Entities: S-Corporation, General Partnership, Limited Partnerships (LP), Limited Liability Partnerships (LLP), Limited Liability Limited Partnership (LLLP) und Limited Liability Companies (LLC)
 - Formular 8832 (Entity Classification Section)
 - Bundesstaaten folgen idR. der Einordnung auf Bundesebene

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

Steuern auf Bundesebene

- Einkommensteuer (Federal Individual Income Tax)
- Körperschaftsteuer (Federal Corporate Income Tax)
- Sozialversicherungsabgaben (Federal Social Security Taxes)
- Erbschafts- und Schenkungsteuer (Federal Estate and Gift Tax)
- Verbrauchsteuern (Federal Excise Tax)

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

Steuern auf bundesstaatlicher Ebene

- Einkommensteuer (State Individual Income Tax)
- Körperschaftsteuer (State Corporate Income Tax)
- Sozialversicherungsabgaben (State Social Security Taxes)
- Erbschafts- und Schenkungsteuer
- Konsumsteuern (State Excise Tax)
- Umsatz- und Verbrauchsteuer (Sales & Use Tax)
- Grundsteuer (State Property Tax)
- Grunderwerbsteuer (State Real Estate Transfer Tax)
- Weitere Steuern möglich

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

Steuern der Städte und Kommunen/Landkreise

- Einkommensteuer (Local Individual Income Tax)
- Körperschaftsteuer (Local Corporate Income Tax)
- Umsatz- und Verbrauchsteuer (Local Sales & Use Tax)
- Grundsteuer (Local Property Tax)
- Grunderwerbsteuer (Local Real Estate Transfer Tax)

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

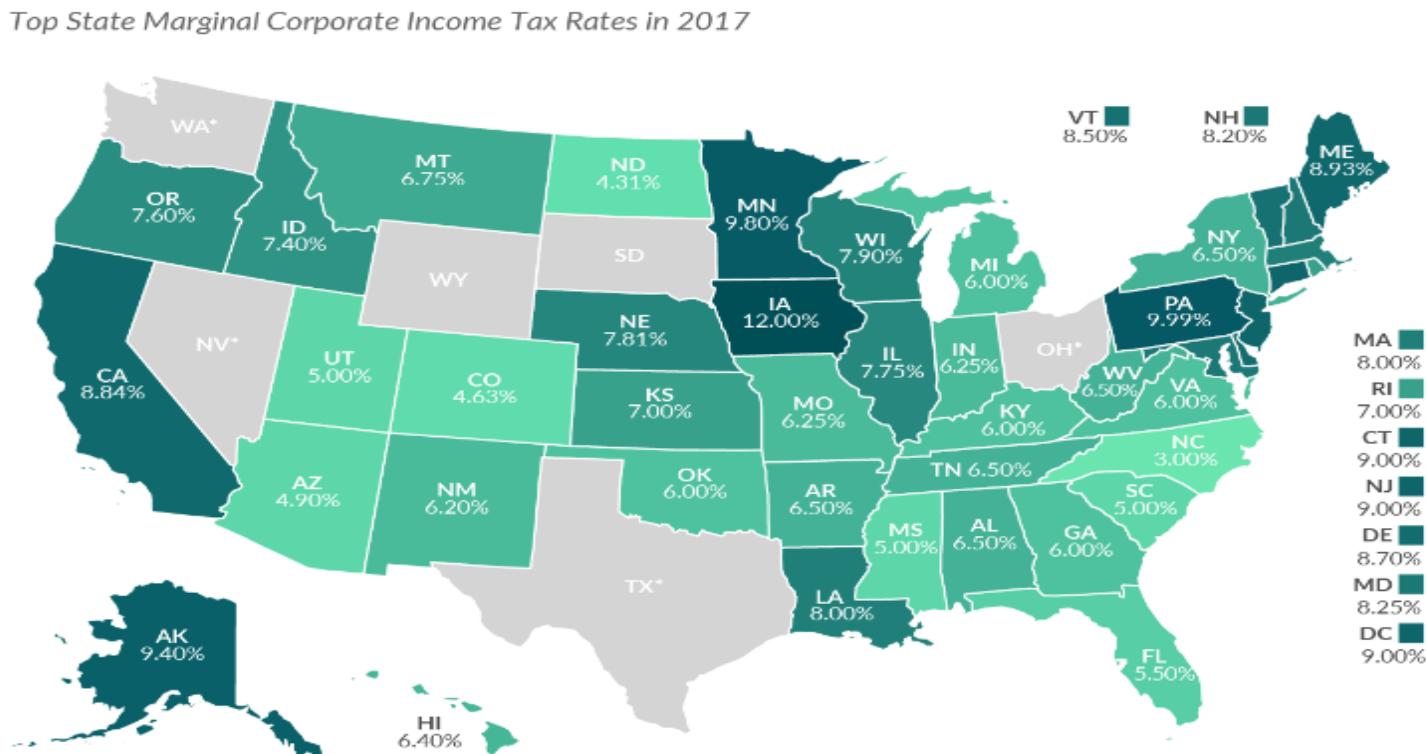
Besteuerung der US-Kapitalgesellschaft (intransparente Behandlung)

- Anknüpfungsmoment für Besteuerung auf Ebene der Bundesstaaten: Gründungsort, Nexus
- Begriff Nexus (Verbindung, Verknüpfung) mit Konzept der Betriebsstätte im weiteren Sinne vergleichbar
- Kriterien für Nexus variieren von Bundesstaat zu Bundesstaat
- Unbeschränkte Steuerpflicht für in den USA gegründete corporations
- Körperschaftsteuer auf Bundesebene und Ebene des Bundesstaates
- Körperschaftsteuersatz vorher 15% bis 35%, jetzt 21%
- Selbstveranlagung Formular 1120
- Unterjährige Vorauszahlungen beachten
- Frist für Abgabe der Steuererklärung: 15. April verlängerbar bis 15. Oktober

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

US-Bundesstaaten – Körperschaftsteuersätze 2017



Note: (*) Nevada, Ohio, Texas, and Washington do not have a corporate income tax but do have a gross receipts tax with rates not strictly comparable to corporate income tax rates. Arkansas has a "benefit recapture," by which corporations with more than \$100,000 of taxable income pay a flat tax of 6.5% on all income, not just on amounts above the benefit threshold. Connecticut's rate includes a 20% surtax, which effectively increases the rate from 7.5% to 9%. Surtax is required by businesses with at least \$100 million annual gross income. Illinois' rate includes two separate corporate income taxes, one at a 5.25% rate and one at a 2.5% rate. Indiana's tax rate will decrease to 6.0% on July 1, 2017.

Source: State tax statutes, forms, and instructions; Bloomberg BNA



Quelle: www.taxfoundation.org

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

Besteuerung US-Personengesellschaft (transparent)

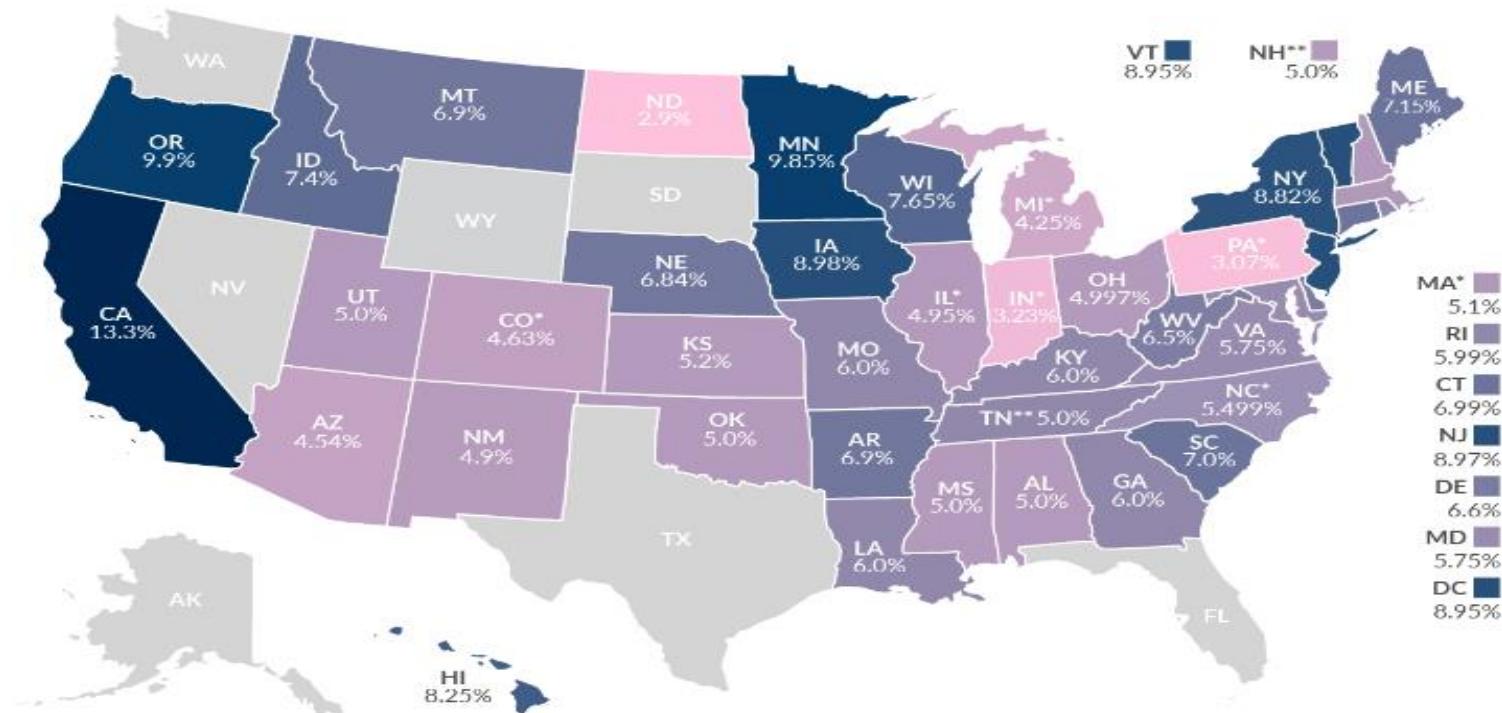
- Unmittelbare Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter
- Einheitliche und gesonderte Feststellung Formular 1065
- Schedule K-1 (Formular 1065) für Gesellschafter
- Selbstveranlagung
- Einkommensteuer auf Bundesebene und Ebene des Bundesstaates
- Einkommensteuersatz zwischen 10% und 37%
- Frist für Abgabe der Steuererklärung: 15. März verlängerbar bis 15. September

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

US-Bundesstaaten – Einkommensteuersätze 2017

Top State Marginal Individual Income Tax Rates as of July 1, 2017



Quelle: www.taxfoundation.org

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

Sonderfall: Besteuerung der Limited Liability Company (LLC)

- Mischform aus Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft
- Grundsätzlich Wahlrecht ob Besteuerung transparent oder intransparent erfolgen soll (Check-the-Box Wahlrecht, Formular 8832)
- Einordnung auf Bundesebene wird idR. auf Ebene der Bundesstaaten gefolgt
- Qualifikation nach deutschem Steuerrecht kann abweichen
 - BMF-Schreiben v. 19.03.2004 (BStBl. I 2004, 411) Kriterienkatalog (z.B. Geschäftsführung, Haftung, Übertragbarkeit der Anteile, Gewinnverteilung)
 - Achtung Steuerfallen bei Qualifikationskonflikt (transparenter Betrachtung in den USA und intransparenter Einordnung in Deutschland)

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung

Betriebsstättenbesteuerung

- Begriff wie in Art. 5 i.V.m. Art. 7 DBA-USA „permanent establishment“ bzw. ECI (effectively connected income)
- auf bundesstaatlicher Ebene kann Begriff abweichen (Nexus)
- DBA-USA gilt nur auf Bundesebene, Bundesstaaten folgen i.R. der Einordnung
- Definition Art. 5 DBA-USA: feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird (Ort der Leitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Fabrikationsstätte etc.)
- Bau- und Montagebetriebsstätte (Art. 5 Abs. 3 DBA-USA): eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer 12 Monate überschreitet
- Vertreterbetriebsstätte (Art. 5 Abs. 5 DBA-USA): für ein Unternehmen tätige Person mit Abschlussvollmacht
- Begründung Betriebsstätte löst Besteuerungsrecht für USA aus
- Pflicht zur Abgabe Steuererklärung

Steuerrecht

Steuerreform

Eckpunkte Steuerreform („Tax Cuts and Jobs Act“)

- Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer
- Senkung der Körperschaftsteuer auf Bundesebene von 35% auf 21%
- Abschaffung der Alternative Minimum Tax für Unternehmen
- Abschreibungen:
 - Sofortige Abschreibung für Investitionen in bestimmte abnutzbare Wirtschaftsgüter
 - gilt für Anschaffungen ab dem 27.09.2017 bis 31.12.2022
 - danach gilt für Anschaffungen ab dem 1.1.2023 eine jährliche 20%ige Abschreibung
- Zinsschranke mit Abzugsbeschränkung auf maximal 30% des Zinsaufwandes vom „adjusted taxable income“ für Unternehmen ab einem Umsatz von 25 Mio. US-Dollar

Steuerrecht

Steuerreform

- Abkehr vom Welteinkommensprinzip zum Territorialprinzip
 - Dividendeneinkünfte von US-Körperschaften sind steuerfrei sofern eine Beteiligung von mindestens 10% gehalten wird
 - einmalige Nachversteuerung von Gewinnen US-amerikanischer Tochtergesellschaften im Ausland, die noch nicht besteuert wurden (15,5% bzw. 8%)
- Einführung von BEAT („Base erosion anti-abuse tax“)
 - Mindestbesteuerungstest führt zur höheren Steuerlast, wenn Bemessungsgrundlage für die US-Besteuerung durch Steuergestaltungen unverhältnismäßig stark gemindert ist und BEAT-Steuer höher als Körperschaftsteuer
 - Ermittlung alternativer Bemessungsgrundlage durch Herausrechnen von abzugsfähigen Zahlungen wie Zinsen, Servicegebühren und Lizenzentgelte bei verbundenen Unternehmen
 - Steuersatz von 5% in 2018, 10% in 2019 und 12,5% ab 2026
 - Gilt für Unternehmen mit einem Umsatz ab einem Umsatz von 500 Mio. US-Dollar

Steuerrecht

FATCA und W 8-BEN/E Formulare

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

- Ziel: Sicherung des Steueraufkommens durch erhöhte Transparenz
- Vermeidung der Steuerverkürzung durch US-steuerpflichtige Personen im Ausland
- Ausweitung von Informations- und Meldepflichten für Finanzinstitute
- 30%-ige Quellensteuer auf steuerpflichtige FDAP-Zahlungen (fixed or determinable, annual or periodic income) wie z.B. Dividenden, Zinsen, Miete, Lizenzgebühren bei Zahlung an natürliche Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften
- Aufgrund DBA-USA wird Quellensteuer unter bestimmten Voraussetzungen vermieden oder reduziert
- Quellensteuer kann durch das W 8-BEN/E Formular (Certificate of Status of Beneficial Owner for US Tax Withholding and Reporting) vermieden werden
- Weitere Formulare: W8-Formulare, W9-Formular und Formular 8233
- Weitere Informationen unter www.gtai.de/recht

Steuerrecht

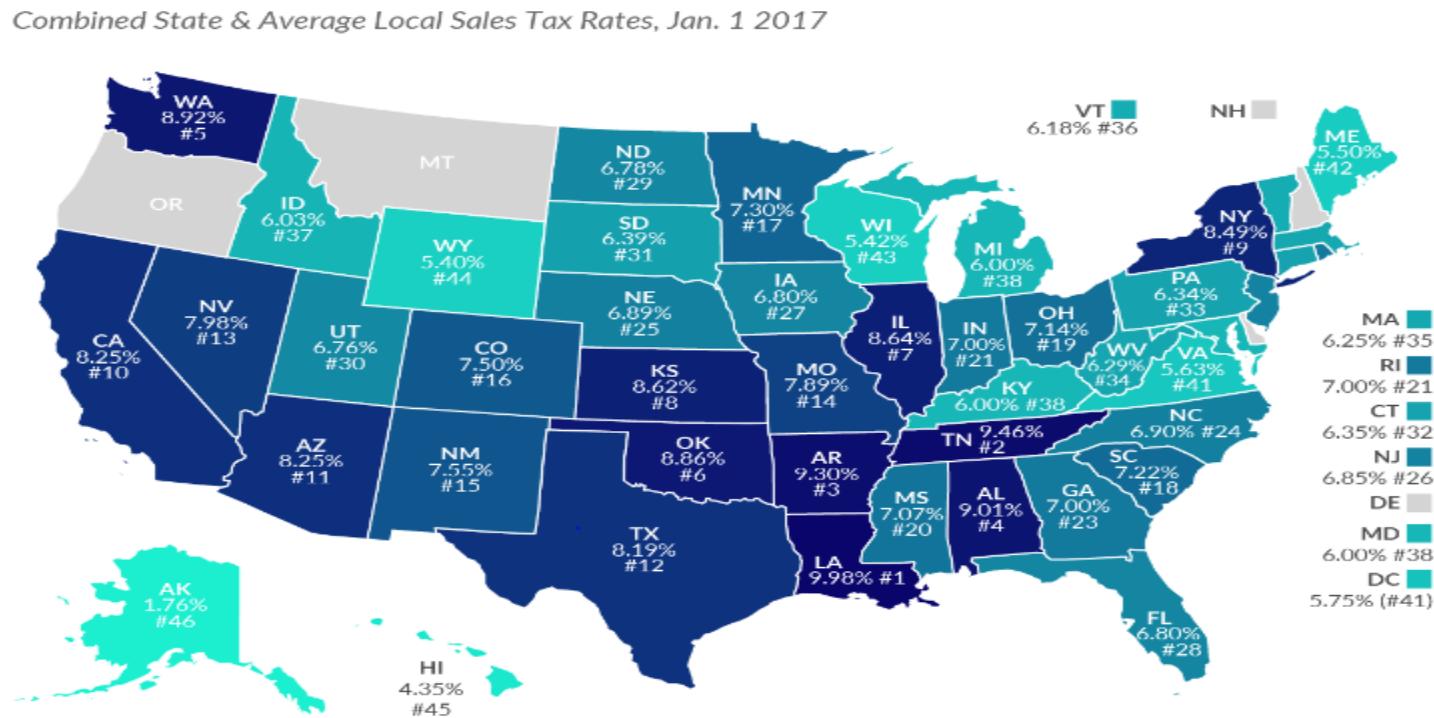
Sales & Use Tax

- Umsatz- und Verbrauchsteuer auf Ebene der Bundesstaaten und Ebene der Städte und Kommunen/Landkreise
- Nicht alle Bundesstaaten erheben Sales & Use Tax
- Erhebung: erhoben beim Kauf beweglicher Sachen (Tangible Personal Property), in manchen Fällen bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung, Herunterladen von Software
- Immaterielle Güter werden idR. nicht besteuert, aber teilweise Gas und Strom
- Zahlreiche Steuerbefreiungen wie z.B. bei Weiterverkauf („certificate of resale“), Waren die weiterverarbeitet werden

Steuerrecht

Sales & Use Tax

US-Bundesstaaten – Sales Tax Steuersätze 2017



Note: City, county and municipal rates vary. These rates are weighted by population to compute an average local tax rate. Three states levy mandatory, statewide, local add-on sales taxes at the state level: California (1%), Utah (1.25%), Virginia (1%), we include these in their state sales tax. The sales taxes in Hawaii, New Mexico and South Dakota have broad bases that include many services. Due to data limitations, table does not include sales taxes in local resort areas in Montana. Salem County is not subject to the statewide sales tax rate and collects a local rate of 3.4375%. New Jersey's average local score is represented as a negative.

Source: Sales Tax Clearinghouse, Tax Foundation calculations, State Revenue Department Websites



Quelle: www.taxfoundation.org

Steuerrecht

Sales & Use Tax

Sales Tax

- wird bei intrastate transactions erhoben, d.h. Käufer und Verkäufer sind in einem Bundesstaat ansässig
- Verkäufer ist zur Einbehaltung und Abführung verpflichtet
- Steuerpflicht hängt vom Nexus ab
- Registrierungspflicht und Einreichung Steuererklärung bei lokaler Steuerbehörde
- Rechnung: Ausweis Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz

Steuerrecht

Sales & Use Tax

Use Tax

- dient als Ergänzung zur Sales Tax und wird auf interstate transactions erhoben, d.h. Käufer und Verkäufer sind in verschiedenen Bundesstaaten ansässig
- Verbraucher ist für die Abführung der Use Tax verpflichtet

Reformbestrebungen

- Verkauf über das Internet führt zu Wettbewerbsnachteil des Einzelhandels
- Bundesebene und Ebene der Bundesstaaten wie z.B. Amazon Tax Law
- Supreme Court hat Fall South Carolina vs. Wayfair Online angenommen

Weiterführende Informationen

GTAI-Informationen zu USA

www.gtai.de/usa

GTAI GERMANY TRADE & INVEST

Internationale Märkte

Recht & Zoll

Entwicklungsprojekte & Ausschreibungen

Länderseiten

Europa

Amerika

Asien

Afrika

Australien

Service

Auskunftsservice

Newsletter

RSS

FAQ

Follow us:

Facebook Twitter YouTube

STARTSEITE > TRADE > LÄNDERSEITEN > AMERIKA > USA

USA

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Wirtschaftsklima

Branchen

Geschäftspraxis

Recht

Zoll

Ausschreibungen

Entwicklungsprojekte

Top-Produkte

Recht kompakt ▶

Anwälte im Ausland ▶

Gesetze ▶

Dienstleistungen erbringen in ... ▶

Funktionen

Drucken

PDF erstellen

Speichern

In Export-Community diskutieren

f t in x

Informationen zu anderen Ländern?

Länderauswahl ▾

Aktuelle Rechtsmeldungen

Weiterführende Informationen

GTAI-Rechtsinformationen (www.gtai.de/recht):

Rechtsnews, Länderbericht USA der Reihe „Recht kompakt“, Artikel-Serie zu relevanten Themen, ausländische Gesetze, etc.)

GTAI GERMANY TRADE & INVEST

TRADE **INVEST**

Suchbegriff

Internationale Märkte

Recht & Zoll

Wirtschafts- und Steuerrecht

Produktübersicht

Zoll

Entwicklungsprojekte & Ausschreibungen

Länderseiten

Service

Auskunftsservice

Newsletter

RSS

FAQ

Follow us:

Mehr über unsere Partner:

Recht

Unsere Rechtsexperten informieren Sie über alle rechtlich relevanten Aspekte Ihres Auslandsgeschäfts. Ob Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Niederlassungs- und Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht oder Rechtsverfolgung - hier finden Sie alle wichtigen Informationen.

Suche

Sie suchen Informationen zum ausländischen Recht? Kaufrecht, Arbeitnehmerentsendung oder Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche - recherchieren Sie hier in mehr als 1.000 Dokumenten zu internationalen Rechtsthemen.

GTAI-Special Brexit

Mehr ▶

PORTAL 21
INFORMATIONSGEBOOT ZU
DIENSTLEISTUNGEN IN EUROPA

Informationen für Unternehmer und Verbraucher bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Europa.

Informationen für Unternehmer

Mehr ▶

Weitere GTAI-Webinare

www.gtai.de/webinare-recht



Internationale Märkte

STARTSEITE > TRADE > RECHT & ZOLL > WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT > VERANSTALTUNGEN ZUM AUSLÄNDISCHEN WIRTSCHAFTSRECHT

Recht & Zoll

Wirtschafts- und Steuerrecht

Produktübersicht

Zoll

Entwicklungsprojekte & Ausschreibungen

Länderseiten

Service

- Auskunftsservice
- Newsletter
- RSS
- FAQ

Follow us:

- Facebook
- Twitter
- YouTube

Veranstaltungen zum ausländischen Wirtschaftsrecht

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Veranstaltungen zum ausländischen Wirtschaftsrecht.

Webinar zum Thema

Termin	Thema	Ausblick
17.01.2018	Rechts- und Zollfragen im USA-Geschäft	Germany Trade & Invest lädt Sie zum Webinar zum Thema „Rechts- und Zollfragen im USA-Geschäft“ am 17. Januar 2018 um 15:00 Uhr ein. Die USA sind seit Jahren einer der wichtigsten Handelspartner für Deutschland. Deutsche Produkte und Dienstleistungen genießen in den USA einen hervorragenden Ruf. Ein Einstieg in das USA-Geschäft ist deshalb mit zahlreichen Chancen, aber auch vielen Herausforderungen verbunden. Vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und einem Markteintritt ist die rechtzeitige Einholung von Informationen über das dortige Rechtssystem und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unerlässlich und kann viel Ärger vermeiden. Das Webinar vermittelt einen ersten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Geschäftsverkehr mit den USA. Relevante Themen wie Fragen zur Unternehmensgründung und Gewerbeanmeldung, zur Besteuerung und zum Aufenthaltsrecht werden dabei näher beleuchtet. Einsteiger in das USA-Geschäft erfahren außerdem, wie die Zollabwicklung bei

Funktionen

- Drucken
- PDF erstellen
- Speichern
- In Export-Community diskutieren

[f](#) [t](#) [in](#) [x](#)

Kontakt

Helge Freyer

Ausländisches Wirtschaftsrecht

+49 228 24 993 368

[Ihre Frage an uns](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Corinna Päffgen, Deputy Director im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht
Germany Trade & Invest GmbH, Bonn

Tel.: 0228 / 24993 - 353

E-Mail: corinna.paeffgen@gtai.de

Internet: www.gtai.de/recht